

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

75. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Oktober 2021

Nummer 41

---

INHALT

Tag		Seite
21. 10. 2021	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen . . . . .	714
	20220	

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung  
für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

**Vom 21. Oktober 2021**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S.301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenordnung für die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 21. August 2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2020 (Nds. GVBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.9.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.9.1.6.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „105“ durch die Angabe „110“ ersetzt.
- b) In Nummer 2.9.1.6.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „14“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.9.1.7.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „210“ durch die Angabe „220“ ersetzt.
- d) In Nummer 2.9.1.7.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „28“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
- e) In Nummer 2.9.1.8.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,95“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- f) In Nummer 2.9.1.8.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „0,14“ durch die Angabe „0,15“ ersetzt.
- g) Nummern 2.9.1.9.1 und 29.1.9.2 erhalten folgende Fassung:

„2.9.1.9.1	auf bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit sowie die Kartoffelviren PLRV, PVY, PVS und PVM, je Probe mit bis zu 200 Knollen	300
2.9.1.9.2	nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY, PVS und PVM, je Probe mit bis zu 200 Knollen	245“.

2. Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7.1.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „72“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
- b) In Nummer 7.1.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „85“ durch die Angabe „93“ ersetzt.
- c) In Nummer 7.1.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „143“ durch die Angabe „151“ ersetzt.
- d) In Nummer 7.2.1 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „85“ durch die Angabe „93“ ersetzt.
- e) In Nummer 7.2.2 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „112“ durch die Angabe „120“ ersetzt.
- f) In Nummer 7.2.3 wird in der Spalte „Gebühr in Euro“ die Angabe „170“ durch die Angabe „178“ ersetzt.

3. Die Nummern 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„11	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) mit den nachfolgenden Änderungen</b> <b>Saatgutverordnung in der Fassung vom 8. Februar 2006 (BGBl. I S. 344) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: SaatV)</b> <b>Erhaltungsmischungsverordnung vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2641) mit den nachfolgenden Änderungen (im Folgenden: ErMiV)</b>	
11.1	Genehmigung nach § 6 SaatG, je Partie	28
11.2	Anerkennung von im Ausland erzeugtem Saatgut nach § 10 SaatG, je Partie	22
11.3	Abgabe, Rücknahme, Übernahme und Rückgabe von Verfahren sowie Änderung des Umfangs von Verfahren nach § 3 Abs. 2 SaatV	
11.3.1	Abgabe eines Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle nach § 3 Abs. 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	18,20
11.3.2	Rücknahme eines nach § 3 Abs. 2 SaatV abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabumfangs, je Vermehrungsvorhaben	23,50
11.3.3	Übernahme eines nach § 3 Abs. 2 SaatV abgegebenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	18,20
11.3.4	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	23,50
11.4	Bearbeitung eines Antrages nach § 4 SaatV	
11.4.1	bei in elektronischer Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	103
11.4.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	113

11.4.3	zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen fehlender oder unstimmgiger Antragsunterlagen	25
11.4.4	bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 11.4.1 oder 11.4.2
11.4.5	bei einem Antrag, der sich auf Saatgut für Kleinstvermehrungen von nicht anerkanntem Vorstufenmaterial bezieht, abweichend von den Nummern 11.4.1 und 11.4.2	
11.4.5.1	bei Vermehrung in einem Gewächshaus, je Vermehrungsvorhaben	37
11.4.5.2	bei Vermehrung in einem Zuchtgarten, der nicht größer als 0,25 ha ist, je Vermehrungsvorhaben	69
11.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SaatV, je Vermehrungsvorhaben	66,70
11.6	Kontrolle der nach § 5 Abs. 4 SaatV erforderlichen Beschilderung, wenn bei einer vorangegangenen Kontrolle das Fehlen der Beschilderung beanstandet wurde, je Schlag	98
11.7	Feldbestandsprüfung nach § 7 SaatV	
11.7.1	ohne Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	3,20
11.7.2	mit Hinzuziehung eines privaten Feldbestandsprüfers, je angefangene 0,25 ha	2
11.8	Schulung von privaten Feldbestandsprüferinnen oder Feldbestandsprüfern sowie privaten Probenehmerinnen oder Probenehmern, die nach § 7 Abs. 7 oder § 11 Abs. 7 SaatV zugelassen sind oder zugelassen werden wollen, je geschulte Person	245
11.9	Nachbesichtigung nach § 8 Abs. 1 SaatV, je Feldbestand	98
11.10	Wiederholungsbesichtigung nach § 10 SaatV, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird, je Feldbestand	198
11.11	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer für Aufgaben nach § 11 Abs. 1 bis 5, § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 29 Abs. 1 und den §§ 34, 36, 37 und 40 Abs. 2 SaatV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 53
	Anmerkung zu Nr. 11.11: Abweichend von § 1 Abs. 3 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 29,20 Euro zu berechnen.	
11.12	Prüfung der Beschaffenheit des Saatgutes nach § 12 oder 15 SaatV, je Probe	
11.12.1	Getreide	
11.12.1.1	ohne Tetrazoliumuntersuchung	38
11.12.1.2	mit Tetrazoliumuntersuchung	125
11.12.1.3	Keimfähigkeit in Erde oder Sand	28
11.12.2	Gräser	65
11.12.3	Klearten und Luzerne	65
11.12.4	sonstige landwirtschaftliche Leguminosen	50
11.12.5	sonstige Futterpflanzen	45
11.12.6	Öl- und Faserpflanzen	45
11.12.7	Rüben	
11.12.7.1	Normalsaatgut	40
11.12.7.2	Präzisionssaatgut und Monogermersaatgut	53
11.12.8	Gemüse	
11.12.8.1	Hülsenfruchte, Schwarzwurzeln, Gurken und Gartenkürbisse	40
11.12.8.2	sonstige Gemüsearten	45
11.13	Zusätzliche freiwillige Untersuchungen der Beschaffenheit des Saatgutes in den Fällen des § 12 Abs. 3 SaatV, je Probe	
11.13.1	Wassergehaltsbestimmung	18

11.13.2	Echtheitsbestimmung	35
11.13.3	Bestimmung des Besatzes mit Flughäfer	35
11.13.4	Bestimmung des Tausendkorngewichts	12
11.13.5	Bestimmung der unschädlichen Verunreinigungen von Rübensamen vor der Pillierung	17
11.13.6	Bestimmung des Bitterstoffgehalts bei Lupinen	40
11.13.7	Käferbestimmung bei Leguminosen nach der Wiener Methode	25
11.13.8	Beizung im Labor	13
11.14	Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 1 b SaatV, je Partie	38,60
11.15	Private Labore	
11.15.1	Zulassung eines Labors nach § 12 Abs. 4 SaatV, Grundbetrag	3 050
11.15.2	Prüfung des Laborpersonals im Rahmen der Zulassung eines Labors, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.15.1, je Person	605
11.15.3	Überwachung der Tätigkeit eines zugelassenen Labors nach § 12 Abs. 4 Nr. 4 SaatV, jährlicher Grundbetrag	3 050
11.15.4	zusätzliche Beschaffenheitsprüfung nach § 12 Abs. 5 SaatV, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 11.15.3, je Probe	2,45
11.16	Anerkennung nach § 14 SaatV	
11.16.1	von nicht gebeiztem Saatgut, je Partie	
11.16.1.1	mit Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und eines Probenteilers	16,55
11.16.1.2	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und mit Einsatz eines Probenteilers	23,65
11.16.1.3	ohne Einsatz eines automatischen Probenahmeegerätes und eines Probenteilers	30,90
11.16.2	von gebeiztem Saatgut, je Partie	Gebühr nach Nr. 11.16.1 zuzüglich 11,60
11.16.3	bei erhöhtem Aufwand (z. B. bei Befall einer Partie mit lebenden Schaderregern oder erhöhtem Unkrautbesatz), abweichend von den Nummern 11.16.1 und 11.16.2, je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 200
11.16.4	beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Bescheides	22
11.17	Erneute Prüfung der Beschaffenheit nach § 15 SaatV, je Partie	22
11.18	Nachprüfung nach § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SaatV, je Probe	155
11.19	Zulassung von Handelssaatgut nach den §§ 22 bis 25 SaatV, je Partie	22
11.20	Erteilung einer Mischungsnummer oder Kennnummer nach den §§ 27 und 40 SaatV	
11.20.1	Erteilung einer Mischungsnummer nach § 27 SaatV einschließlich der Nachprüfung und der Probenahme zur Nachprüfung nach § 27 Abs. 5 SaatV, je Partie	25
11.20.2	Erteilung einer Kennnummer nach § 40 Abs. 6 SaatV	25
11.21	Wiederverschließung nach § 37 SaatV, je Partie	5,30
11.22	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 40 Abs. 5 SaatV	305
11.23	Verschließung oder Wiederverschließung nach § 48 Abs. 1 bis 3 SaatV	
11.23.1	ohne Etikettendruck, je Partie	22
11.23.2	mit Etikettendruck, je Partie	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 53 und höchstens 270
11.24	Genehmigung für das Inverkehrbringen einer Erhaltungsmischung nach § 3 Abs. 1 ErMiV	25
11.25	Sichtkontrolle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ErMiV	113
11.26	Probenahme nach § 5 Abs. 2 ErMiV und Untersuchung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ErMiV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 53

11.27	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 7 und 8 ErMiV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 53
	<p><i>A n m e r k u n g</i> zu den Nrn. 11.26 und 11.27: Abweichend von § 1 Abs. 3 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 29,20 Euro zu berechnen.</p>	
12	<b>Pflanzkartoffelverordnung in der Fassung vom 23. November 2004 (BGBl. I S. 2918) mit den nachfolgenden Änderungen</b>	
12.1	Abgabe, Rücknahme, Übernahme und Rückgabe von Verfahren sowie Änderungen des Umfangs von Verfahren nach § 4 Abs. 2	
12.1.1	Abgabe eines Verfahrens an eine andere Anerkennungsstelle nach § 4 Abs. 2, je Vermehrungsvorhaben	67
12.1.2	Rücknahme eines nach § 4 Abs. 2 abgegebenen Verfahrens oder Änderung des Abgabebereichs, je Vermehrungsvorhaben	72
12.1.3	Übernahme eines nach § 4 Abs. 2 abgegebenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	67
12.1.4	Rückgabe eines übernommenen Verfahrens oder Änderung des Umfangs eines übernommenen Verfahrens, je Vermehrungsvorhaben	72
12.2	Bearbeitung eines Antrages nach § 5	
12.2.1	bei in elektronischer Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	103
12.2.2	bei in schriftlicher Form gestelltem Antrag, je Vermehrungsvorhaben	113
12.2.3	zusätzlicher Bearbeitungsaufwand wegen fehlender oder unstimmgiger Antragsunterlagen	25
12.2.4	bei Rücknahme des Antrages	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 12.2.1 oder 12.2.2
12.2.5	bei einem Antrag, der sich auf Pflanzgut für Kleinstvermehrungen von nicht anerkannten Vorstufenmaterial bezieht, abweichend von den Nummern 12.2.1 und 12.2.2	
12.2.5.1	bei Vermehrung in einem Gewächshaus, je Vermehrungsvorhaben	37
12.2.5.2	bei Vermehrung in einem Zuchtgarten, der nicht größer als 0,25 ha ist, je Vermehrungsvorhaben	69
12.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Satz 2, je Vermehrungsvorhaben	66,70
12.4	Kontrolle des Feldbestandes wegen der Einhaltung einer Regelung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1	
12.4.1	Kontrolle der Behandlung mit Mitteln zur Bekämpfung von Blattläusen oder der Abtötung des Kartoffelkrautes, je Vermehrungsvorhaben, Grundbetrag	
12.4.2	Besichtigung zur Kontrolle nach Nummer 12.4.1, zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 12.4.1, je angefangene 0,25 ha	1,60
12.5	Kontrolle der Einhaltung einer Auflage nach § 6 Abs. 3 Satz 2, je Partie	98
12.6	Einsatz einer betriebsfremden Person als Probenehmerin oder Probenehmer für Aufgaben nach § 14 Abs. 1,2,4,5 und 7, §17 Abs. 1, 2 und 4, § 18 sowie § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 53
	<p><i>A n m e r k u n g</i> zu Nr. 12.6: Abweichend von § 1 Abs. 3 sind je angefangene halbe Stunde erforderlichen Zeitaufwands 29,20 Euro zu berechnen.</p>	
12.7	Kontrolle der nach § 6 Abs. 4 SaatV erforderlichen Beschilderung, wenn bei einer vorangegangenen Kontrolle das Fehlen der Beschilderung beanstandet wurde, je Schlag	98
12.8	Feldbestandsprüfung nach § 9 Abs. 1	
12.8.1	je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	3,20
12.8.2	ab der dritten Feldbesichtigung, je Feldbesichtigung je angefangene 0,25 ha	4,80
12.9	Änderung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
12.10	Nachbesichtigung nach § 10 Abs. 1, je Feldbestand	98
12.11	Wiederholungsbesichtigung nach § 12, je Feldbestand, wenn das Ergebnis der Feldbestandsprüfung bestätigt wird	198

12.12	Prüfung auf Viruskrankheiten nach § 15	
12.12.1	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung, je Steckling	1,10
12.12.2	Augenstecklingsprüfung mit visueller Beurteilung und serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Steckling	
12.12.2.1	auf ein Virus	1,25
12.12.2.2	auf weitere Viren, je Virus	0,15
12.12.3	Knollenprüfung mit serologischem Virusnachweis im ELISA-Verfahren, je Knolle	
12.12.3.1	auf ein Virus	1
12.12.3.2	auf weitere Viren, je Virus	0,15
12.13	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule und Schleimkrankheit nach § 15	
12.13.1	Prüfung einer Probe mit bis 100 Knollen	93
12.13.2	Prüfung einer Probe mit 101 bis 200 Knollen	120
12.13.3	Prüfung einer Probe mit 201 bis 400 Knollen	178
12.14	Prüfung auf Bakterien- und Viruserkrankungen an Kartoffelknollen mittels PCR	
12.14.1	Prüfung auf Bakterielle Ringfäule, Schleimkrankheit und vier Kartoffelviren, je Probe mit bis zu 200 Knollen	300
12.14.2	Prüfung nur auf die Kartoffelviren PLRV, PVY, PVS und PVM, je Probe mit bis zu 200 Knollen	245
12.15	Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach § 18 und Anerkennung nach § 19	
12.15.1	Prüfung einer Partie und Entscheidung über die Anerkennung	16,55
12.15.2	Prüfung einer Partie mit erhöhtem Aufwand und Entscheidung über die Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 200
12.16	beantragte Neuausfertigung oder beantragte Änderung eines Bescheides	22
12.17	Wiederverschließung nach § 29	15,50
12.18	Festsetzung oder beantragte Änderung einer Betriebsnummer nach § 30 Abs. 4	305
12.19	vorgezogene Prüfung nach Nr. 12.12, 12.13 oder 12.14 außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Anträge auf Veranlassung der Antragstellerin oder des Antragstellers	das Doppelte der jeweiligen Gebühr“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Oktober 2021

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin



VAKAT

